

2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 27. 1. 1987

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Salzburg einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Errichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit Krankenfürsorgeeinrichtungen und mit anderen Organisationen, die zur Mitwirkung bereit sind, eine Zusammenarbeit anstreben.

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird folgende Aufgaben besorgen:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus

medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;

3. andere Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen sowie für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauber-Rettungsdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete, ergänzen.
2. Als Besatzung und Begleitpersonal des Rettungshubschraubers, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat, werden nur entsprechend berechnete Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hiefür auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt.

Pflichten des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beizustellen, die den Hubschrauberbereinsatz zu organisieren und mit den Sicherheitsdienststellen zu koordinieren sowie die Anforderungen für Aufgaben gemäß § 2 Z 3 zu erfassen hat;
2. einen Rettungshubschrauber auf dem Flughafen Salzburg bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;
3. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;

4. Flugbeobachter und Flugretter für Aufgaben gemäß § 2 Z 3, insbesondere für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen, nach Bedarf beizustellen;
5. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automationsunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und mit den Kostenträgern zu verrechnen.

Pflichten des Landes

§ 5. Das Land verpflichtet sich,

1. eine Rettungsleitstelle in der Landeshauptstadt Salzburg beizustellen, die die Notfälle zu erfassen, den Hubschraubereinsatz für Aufgaben nach § 2 Z 1 und 2 anzufordern und mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat;
2. die Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber zu schaffen (Hangerierung, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte);
3. Flugrettungsärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Bergungsspezialisten, insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr, für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen;
5. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auszuwerten.

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 sind vom Bund aufzubringen.

(2) Der Bund wird die Beteiligung an diesen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Körperschaften und juristischen Personen (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, Sozialhilfeträger, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrervereinigungen, alpine Vereine und ähnliche) durch Vereinbarung von Jahrespauschalsummen oder individuellen Kostenersätzen regeln.

Kostentragung des Landes

§ 7. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgabe gemäß § 5 sind vom Land aufzubringen.

(2) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 5 und die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, und anderen zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 8. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauber-Rettungsdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherung, allenfalls auch Privatversicherungsverhältnisse, und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Verfolgung ihrer Interessen eine wesentliche Voraussetzung ist, automationsunterstützt verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hierfür unerläßlichen Umfang übermitteln.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. b mitteilen.

Artikel III

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Salzburger Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Salzburg am 15. Dezember 1986

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung (vorbehaltlich) der Genehmigung des Nationalrates:

Karl Blecha, e. h.

Für das Land Salzburg:

Haslauer, e. h.

VORBLATT

Problem:

Auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg (BGBl. Nr. 21/1984) wird im Lande Salzburg der mit drei Jahren befristete Modellversuch „Hubschrauber-Rettungsdienst“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durch das BMI und das ÖRK — LV Salzburg — durchgeführt, der mit 20. Jänner 1987 endet.

Dieser Modellversuch ist sehr erfolgreich verlaufen und soll nun nach den Grundsätzen der Vereinbarungen mit den Ländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Tirol umstrukturiert und auf Grund einer neuen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG als planmäßiger Hubschrauber-Rettungsdienst weitergeführt werden.

Ziel:

Der Bund und die Länder sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungen, Kraftfahrvereinigungen ua.) sowie durch Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst errichten und betreiben.

Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

Alternativen:

Die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst, der allen von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen entspricht, können nur durch ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Hilfeleistungen bei drohenden Gefahren und für die Vorsorgen im Bereich des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter und Gendarmerie-Flugretter) und die Infrastruktur beistellen und die Hubschrauberkosten, ausgenommen für Rettungs- und Ambulanzflüge, tragen.

Das Land Salzburg wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich sowie für die Stationierungserfordernisse aufbringen.

Die Sozialversicherungsträger, die Kraftfahrvereinigungen und andere Kostenträger werden die Hubschrauberkosten für Rettungs- und Ambulanzflüge finanzieren.

Erläuterungen

Allgemeines

Anlaß für den Abschluß dieser Vereinbarung sind das Auslaufen des mit drei Jahren befristeten Modellversuches „Hubschrauber-Rettungsdienst“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Salzburg mit 20. Jänner 1987 (BGBl. Nr. 21/1984) und die Bemühungen von Bund, Ländern sowie anderen Körperschaften und Organisationen, einen Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 1981 (vgl. Sten. Prot. über die 96. Sitzung — XV. GP des Nationalrates) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und mit Entschließung vom 15. Dezember 1982 (vgl. Sten. Prot. über die 138. Sitzung — XV. GP des Nationalrates) die Bundesregierung ersucht worden, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen.

Die Einführung einer notfallärztlichen Versorgung bewirkt eine wesentliche Verminderung von Unfallfolgen und eine Verbesserung der Heilung. Der volkswirtschaftliche Nutzen beträgt nach einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland das 5,48fache der Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes.

Das wesentliche Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist das rasche Heranbringen von Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, die Hilfeleistung am Notfallort und der Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene fachlich zuständige Krankenhaus.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15 a Abs. 1 B-VG von der Bun-

desregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (BMI).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1 Abs. 1

Durch das gemeinsame Einrichten und Betreiben eines Hubschrauberdienstes sollen vorhandene Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker ua.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen des BMI — Flugpolizei und Flugrettungsdienst — für Aufgaben des Landes, insbesondere im Rettungswesen, ausgenützt werden.

Zu Art. I § 1 Abs. 2

Da sich die Tätigkeit bzw. die Erfolge des Hubschrauber-Rettungsdienstes auch auf die Aufgabenstellung der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen, der Versicherungsunternehmen sowie sonstiger Interessensgruppen (ÖAMTC und ARBÖ) auswirken, soll die Zusammenarbeit mit allen am Hubschrauber-Rettungsdienst interessierten Stellen angestrebt werden.

Zu Art. I § 2 Z 1

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmung zählen wegen ihres — sowohl vom Interesse als auch von der Eignung her — überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, die in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar

2 der Beilagen

5

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratenen Personen oder
- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2

Ambulanzflüge (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) werden grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn sie medizinisch notwendig sind. Medizinisch nicht notwendige Ambulanzflüge erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn die Kostentragung sichergestellt ist.

Ambulanzflüge sind von der Rettungsleitstelle nur auf Ersuchen von Ärzten und Krankenanstalten anzufordern, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben. Dies gilt nicht für Notfälle, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die medizinische Notwendigkeit des Flugtransportes ist vom anfordernden Arzt oder von der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3

Zu den anderen Flügen im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere Flüge zur Suche nach Abgängigen, für Such- und Rettungsmaßnahmen in Flugnotfällen, für Maßnahmen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, für unerlässliche Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr und die damit zusammenhängende notwendige Beförderung von Personen vom Berg ins Tal, für Sachverhaltsfeststellungen nach Unfällen und zur Erfüllung ähnlicher Sicherheitsaufgaben.

Diese Einsätze fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) in die Zuständigkeit des Bundes.

Zu Art. I § 3 Z 1

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmä-

ßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mittels Hubschrauber befördert werden kann.

Zu Art. I § 3 Z 2

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hierfür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Für die einsatztechnischen Erfordernisse sind bei Flügen mit Hubschraubern des Bundes die Erlässe des Bundesministeriums für Inneres zu beachten.

Im Regelfall wird die Besetzung des Hubschraubers aus dem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Einzelfalles bestimmt werden. Bei Rettungsflügen wird es in der Regel aus dem Arzt und dem Sanitäter oder dem Flugretter bestehen. Bei Einsätzen im freien alpinen Gelände (abseits von Schipisten und Schutzhütten) sind alpinerfahrene Bergungsspezialisten der Bundesgendarmerie, des Bergrettungsdienstes oder sonstiger Organisationen zu verwenden.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

Zu Art. I § 4 Z 1

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des BMI, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des BMI geregelt ist. Sie hat die Anforderungen für Flüge gemäß § 2 Z 3 zu erfassen und alle Hubschraubereinsätze zu organisieren.

Die Organisation der Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen.

Einsätze auf Grund von Anforderungen der Rettungsleitstelle sind von der FEST. durchzuführen.

6

2 der Beilagen

Zu Art. I § 4 Z 2

Der Hubschrauber wird vom BMI beigestellt und betrieben werden und soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S 4130 entsprechen.

Um die Anschaffung und den Betrieb finanzieren zu können, ist ein Hubschrauber auszuwählen, der dem Verwendungszweck entspricht und den kleinstmöglichen Aufwand erfordert.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen, medizinischen und technischen Wunschvorstellungen sind notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers oder bei sonstigem dringendem Bedarf wird das BMI einen anderen für fallweise Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber bereitstellen.

Zu Art. I § 4 Z 3

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im BMI bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Z 4

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der FESSt. beigestellt werden.

Zu Art. I § 4 Z 5

Die Auswertung des Flugbetriebes wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes umfassen, die nach den Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln auszustatten und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt zu halten. Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 und 2 entgegenzunehmen und den Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Diese Einsätze werden insbesondere von den Rettungsorganisationen, von Sicherheitsdienststellen, von Kraftfahrerorganisationen, von Ärzten und von Krankenanstalten angefordert werden.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen

(Erkrankungen) die Versorgung von Schwerverletzten (Schwerkranken) durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können, wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer abwendbar ist.

Wird der Hubschrauber unmittelbar bei der FESSt. angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hievon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmungen ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2

Der Rettungshubschrauber soll so stationiert werden, daß er innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung starten kann. Daher sollen die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes liegen.

Die Versorgung des Rettungshubschraubers soll weitestgehend vom Betriebsdienst des Flugplatzes unabhängig sein (Hangardienst, Tankdienst), um die Einsatzbereitschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Bereitschaftsräume für die Hubschrauber-Besatzung sollen in das Nachrichtensystem des Landesverbandes des ÖRK, der Sicherheitsbehörden und der Sicherheitsdienststellen einbezogen werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 3

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für den Hubschrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 4

Das Land wird die Beistellung von Bergungsspezialisten insbesondere mit der Landesleitung des Österreichischen Bergrettungsdienstes und mit dem Landesfeuerwehrverband regeln.

Diese Beistellung soll im Bedarfsfalle von der FESSt. bei den jeweiligen Organisationen angesprochen werden können.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 5

Die Führung von Aufzeichnungen über die erbrachten Hilfeleistungen und die Auswertung dieser Aufzeichnungen nach rettungstechnischen Kriterien erfolgen insbesondere als Grundlage für

2 der Beilagen

7

Kostenberechnungen, aber auch aus dem Bedürfnis nach ausagefähigen statistischen Unterlagen.

Zu Art. I § 6 Abs. 1

Das BMI wird bereits bestehende Einrichtungen der FESSt. Salzburg, im Bedarfsfalle einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstätteneinrichtungen, die Logistik und ähnliches auf seine Kosten beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beschaffung des Rettungshubschraubers mit der erforderlichen Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und den Ersatzhubschrauber,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 7

Das Land wird die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beistellung und Betrieb einer Rettungsleitstelle,
- b) Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber mit Betankungs- und Bodengeräten,
- c) Beistellung der Ärzte und Sanitäter sowie die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers,
- d) Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials,
- e) Führung der Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen und Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien,
- f) Beistellung von Bergungsspezialisten im Bedarfsfalle.